

partie“ habe er nach dem Fahrtenplan der Pilatusbahn, einem ihm übergebenen kleinen Glische und eigenen Aufnahmen erstellt. Die Strafuntersuchung wurde durch Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Basellandschaft vom 19. Juli 1890 sistirt. Daraufhin belangte H. Puhmann die Firma Drell Füssli & Cie. auf Schadenersatz von 4000 Fr., weil dieselbe ihn durch bewußt oder fahrlässig falsche Anschuldigung geschädigt habe. Zu bemerken ist noch, daß die Firma Drell Füssli & Cie. in ihrer Strafanzeige den Antrag gestellt hatte, es seien die nöthigen vorsorglichen Maßregeln zu treffen, damit weitere Veröffentlichungen des Puhmannschen Werkes verhindert werden und es sei der Selbstverlag Puhmanns mit Beschlag zu belegen. Eine Beschlagnahme hat indeß nicht stattgefunden, nach der Behauptung Puhmanns deßhalb nicht, weil er, im Einverständniß mit dem Untersuchungsbeamten, die sämtlichen Exemplare seines Büchleins in den verschiedenen Buchhandlungen zurückgezogen habe.

2. In rechtlicher Beziehung ist klar, daß ein Entschädigungsanspruch nicht schon dann begründet ist, wenn die von der Beklagten erhobene Strafflage wegen Urheberrechtsverletzung eine unbegründete gewesen sein sollte, daß es vielmehr hiezu noch des Nachweises eines Verschuldens der Beklagten bedarf. In der civil- oder strafrechtlichen Verfolgung eines vermeintlichen Rechtes liegt a eine widerrechtliche Handlung an sich nicht, vielmehr macht derjenige, welcher den richterlichen Schutz für ein vermeintliches Recht anruft, lediglich von einer jedem Bürger zustehenden Befugniß Gebrauch. Widerrechtlich handelt er nur dann, wenn sein Vorgehen ein arglistiges oder fahrlässiges war, wenn er sich bewußt war oder nach Lage der Sache bewußt sein mußte, daß ihm ein Anspruch in Wirklichkeit nicht zustehe und ihn daher der Vorwurf böswilligen oder leichtfertigen Handelns trifft. Im vorliegenden Falle trifft nun die Beklagte ein solcher Vorwurf jedenfalls nicht. Daß sie nicht eine bewußt falsche Anschuldigung erhoben hat, ist vom Kläger heute selbst zugegeben worden. Allein auch eine Fahrlässigkeit liegt nicht vor. Zwar ist demjenigen, welcher die Verhängung einer so einschneidenden Maßnahme, wie die richterliche Beschlagnahme eines Verlagsartikels, beantragt, wohl zuzumuthen, daß er dies nicht leichtthin, sondern erst nach ernstlicher Prüfung der Verhältnisse thue und ist bei Würdigung seines Ver-

haltens ein strengerer Maßstab anzulegen, als wenn es sich bloß um die Anhebung einer gerichtlichen Civilklage oder um einen Akt der ordentlichen Schuldbetreibung handelte. Allein im vorliegenden Falle lagen Momente vor, welche die Annahme einer Fahrlässigkeit auf Seiten der Beklagten ausschließen. Jedenfalls in einer Richtung, nämlich in Betreff der Illustration der obersten Bahnpartie, welche bloß in den „Wanderbildern“ erschienen und nicht der Pilatusbahn zur Verwendung in ihren Prospekten überlassen worden war, mußte für die Beklagte die Annahme einer Urheberrechtsverletzung durch den Kläger zum Mindesten nahe liegen. Hier handelt es sich einerseits wohl unzweifelhaft um eine schutzfähige Zeichnung, an welcher das Urheberrecht der Beklagten zusteht, und ist andererseits kaum zu verkennen, daß der Kläger dieselbe in seiner Publikation in unbefugter Weise nachgebildet hat. Konnte aber somit die Beklagte zu Einleitung rechtlicher Schritte gegen den Kläger in gutem Glauben und ohne Leichtfertigkeit sich für berechtigt erachten, so erscheint dessen Entschädigungsforderung als unbegründet, ohne daß weiter untersucht zu werden brauchte, ob und wie weit der Thatbestand der Urheberrechtsverletzung zum Nachtheile der Beklagten hier wirklich gegeben war.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. Januar 1891 sein Bewenden.

31. Urtheil vom 21. März 1891 in Sachen Köhler gegen Lichtenberger.

A. Durch Urtheil vom 17. Januar 1891 hat die Polzeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern erkannt: Karl Lichtenberger ist der Ehrbeleidigung gegenüber Elise Köhler geb. Balli, Heinrichs Ehefrau, dato wohnhaft im Storchengäßchen Nr. 20 in Bern, schuldig erklärt und in Anwendung der Art. 179, 183, 256 St.-G., 50 u. ff. O.-R.,

365 und 368 St.-B. polizeilich verurtheilt: 1. zu 10 Fr. Buße; 2. zu 50 Fr. Entschädigung, 80 Fr. erstinstanzliche und 20 Fr. Rekurskosten an Elise Köhler-Balli; zu den Kosten des Staates, bestimmt: a. die erstinstanzlichen auf 16 Fr. 20 Cts.; b. die Rekurskosten des Richteramtes Bern auf 5 Fr.; c. die obergerichtlichen auf 22 Fr.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung ist dieselbe weder persönlich erschienen noch vertreten. Dagegen erscheint der Beklagte persönlich. Derselbe erklärt auf Befragen, er habe das Gefühl, daß er hätte freigesprochen werden sollen, was er wünsche und beantrage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Weiterziehung der Klägerin kann sich natürlich nur auf den Civil-, nicht auf den Strafpunkt beziehen. In letzterer Beziehung ist das Bundesgericht offenbar nicht kompetent; dagegen ist daselbe, da die Entschädigungsforderung der Klägerin auf 3500 Fr. gestellt ist, also den gesetzlichen Streitwerth erreicht, und nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilen ist, zu Beurtheilung des Civilpunktes kompetent. Was sodann die heutige Erklärung des Beklagten anbelangt, er beantrage freigesprochen zu werden, so kann dieselbe nicht in Betracht fallen, da das Bundesgericht zu Beurtheilung des Strafpunktes, wie gesagt, nicht kompetent ist.

2. In der Sache selbst ist die vorinstanzliche Entscheidung einfach zu bestätigen. Der Beklagte hat der Klägerin, nach mehrfachen vergeblichen Mahnungen, durch eine offene Postkarte eine letzte Frist zur Bezahlung zweier photographischer Bilder angesetzt, mit der Drohung, sie, wenn sie nicht bezahle, „im Blatte“ öffentlich machen zu wollen, und mit dem Beifügen, daß wenn er damit auch nichts erreichen sollte, doch wenigstens andere vor dergleichen Schwindeleien gewarnt würden; er hat im Fernern das photographische Porträt der Klägerin in seinem an auffälliger Stelle angebrachten Schaukasten ausgestellt, mit der deutlich lesbaren Inschrift „Ausgestellt weil nicht bezahlt“, und zwar geschah dies, trotzdem die Klägerin behauptete, daß nicht sie persönlich, sondern vielmehr ihr Ehemann zu Bezahlung der Rechnung des Beklagten verpflichtet sei.

In diesem Verhalten des Beklagten liegt ohne Zweifel eine

unerlaubte Handlung und es mußte auch dadurch, insbesondere durch die Ausstellung ihres Porträts, die Klägerin in ihren persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt werden, wurde sie doch öffentlich in verletzender Weise als böswillige Schuldnerin gekennzeichnet und dem Gespötte des Publikums Preis gegeben. Allein die vorinstanzlich gesprochene Entschädigung erscheint als vollständig genügend; deren Ausmaß beruht in keiner Weise auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes. Ein ökonomischer Schaden ist nicht dargethan; es ist nicht ersichtlich, daß die Klägerin ein Gewerbe betriebe oder sonst in einer Stellung sich befände, in welcher ihr durch Gefährdung ihres Kredites ein materieller Schaden hätte entstehen können; für das bloß moralische Leid, welches der Klägerin zugefügt wurde, ist die vorinstanzlich gesprochene Entschädigung um so mehr vollgenügend, als der Beklagte offenbar in gutem Glauben der, wenn auch vielleicht irrigen, Meinung war, eine Forderung an die Klägerin zu besitzen, deren Bezahlung diese zu Unrecht verweigere, sein Verhalten also wenn auch zweifellos tadelnswerth und widerrechtlich, so doch kein besonders schuldhaftes war.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 17. Januar 1891 sein Bewenden.

VI. Ausdehnung der Haftpflicht. — Extension de la responsabilité civile.

32. Arrêt du 6 Février 1891 dans la cause Grivel contre Lienhard.

Par jugement du 23 Décembre 1890, la Cour civile du canton de Vaud, statuant sur la demande civile intentée par Grivel contre Lienhard, a écarté les conclusions du deman-